

Vorblatt

Erstes Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetz (Schriftlicher Bericht des Innenausschusses)

A. Problem

1. Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger sind allgemein zuletzt durch das 7. Besoldungsänderungsgesetz vom 15. April 1970 und durch entsprechende Landesgesetze mit Wirkung vom 1. Januar 1970 erhöht worden. Eine Anpassung an die seitherige Einkommensentwicklung war deshalb notwendig.
2. Durch unterschiedliche Strukturmaßnahmen und die Gewährung von Zulagen durch die Länder sind die Bezüge der Landesbeamten zusätzlich so verbessert worden, daß ihr Besoldungsvorsprung gegenüber den Bundesbeamten etwa 5 v. H. beträgt. Als Voraussetzung für die Überwindung dieser unterschiedlichen Besoldung der Beamten in Bund und Ländern soll durch eine Grundgesetzänderung dem Bund die Zuständigkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung für die Besoldung und Versorgung im Bereich der Länder zugewiesen werden (vgl. Regierungsentwurf — Drucksache VI/1009 — Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses VI/1585) — Drucksachen VI/1573 und VI/1684.
3. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen zur Richterbesoldung die jeweils gleiche Einstufung von Richterämtern verschiedener Gerichtszweige gefordert. Dies muß zu gesetzgeberischen Konsequenzen in einigen Bundesländern führen und ist Anlaß dafür, die Einreihung der Richterämter in den Besoldungsordnungen A und B im Bundesbesoldungsgesetz neu zu regeln — Drucksache VI/332.
4. Im Weißbuch 1970 des Bundesministers der Verteidigung sind einige besoldungspolitische Maßnahmen für den Bereich der Bundeswehr als vordringlich bezeichnet worden (verbesserter Ortszuschlag für ledige Kasernierte, Zulagen für bestimmte Funktionsbereiche, Modifizierung der Verpflichtungsprämie, Stellenzulagen für Luftfahrzeugführer sowie Öffnung der Besoldungsgruppe A 9 für Hauptfeldwebel — Drucksache VI/9).

B. Lösung

1. Anpassung der Beamten- und Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1971.
 - Erhöhung der Grundgehälter und des Ortszuschlags um 7 v. H.
 - Generelle Erhöhung des Ortszuschlags um einheitlich 27 DM.
 - Einbeziehung der Versorgungsempfänger in diese Maßnahmen.
 - Anhebung der Bemessungsgrundlagen für die Mindestversorgungsbezüge.
 - Halbierung des Unterschiedes im Ortszuschlag zwischen den Ortsklassen A und S zum 1. Januar 1972 und Wegfall der Ortsklasse A zum 1. Januar 1973.
2. Wegfall der im Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte enthaltenen Einkommensgrenze von 1000 DM.
3. Harmonisierung des Zulagenproblems.
 - Stufenplan für den Bundesbereich zum 1. Mai 1971 und zum 1. Juli 1972.

- Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen und damit Einbeziehung der Versorgungsempfänger.
 - Harmonisierung sonstiger Zulagen, u. a. für den technischen gehobenen und mittleren Dienst, Programmierer, Rechtspfleger, Beamte der Steuerverwaltungen, der Zollverwaltung und Polizeivollzugsbeamte.
4. Strukturmaßnahmen ab 1. Juli 1971
 - Durchstufung der Richter und Staatsanwälte im Eingangsamtsamt nach A 15, im ersten Beförderungsamtsamt nach A 16.
 - Folgerungen daraus für den Verwaltungsdienst und Harmonisierung der Stellenkegel zwischen Bund und Ländern.
 - Übergangsweise Einstufung der Lehrer entsprechend dem Vorschlag der Kultusministerkonferenz vom Dezember 1970 und Öffnung der Besoldungsgruppe A 16 für Oberstudiendirektoren.
 5. Maßnahmen für die Bundeswehr entsprechend dem Weißbuch 1970 u. a.
 - Anhebung des Ortszuschlags für ledige Kasernierte.
 - Einführung einer Zulage für Soldaten, die als Führer/Ausbilder überwiegend im Außen- und Geländedienst eingesetzt sind.
 - Modifizierung der Verpflichtungsprämie für Mannschaften und Unteroffiziere auf Zeit.
 - Stellenzulage für Luftfahrzeugführer und sonstiges fliegendes Personal (Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten).
 - Einstufung von 10 v. H. der Hauptfeldwebel nach Besoldungsgruppe A 9 (Drucksache VI/9).
 6. Einführung der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Kriminaldienstes und entsprechende Einstufungen in der Besoldungsordnung A.
 7. Eröffnung der Möglichkeit zur Zahlung einer Mehrarbeitsentschädigung für Beamte der Besoldungsordnung A.
 8. Sonstige Besoldungsmaßnahmen
 - Anhebung der Abfindung für Polizeivollzugsbeamte und Berufssoldaten von 8000 auf 12 000 DM (vgl. Drucksachen VI/10 und VI/745 sowie VI/1681) ab 1. März 1970.
 - Umwandlung der Ministerialzulage (Aufwandsentschädigung) in eine steuerpflichtige, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage ab 1. Januar 1972.
 9. Weitere Maßnahmen für Versorgungsempfänger
 - Strukturelle Überleitung insbesondere der Richter und Lehrer.
 10. Maßnahmen zur Vorbereitung und Sicherung weiterer Schritte zur Besoldungsvereinheitlichung zwischen Bund und Ländern durch Festschreibung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Länder einschließlich der Stellenkegel und Verschärfung der Voraussetzungen, unter denen bei Bund und Ländern Zulagen und Zuwendungen gewährt werden dürfen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig gebilligt.

C. Alternativen

1. Der mitberatende Rechtsausschuß hat sich für die Schaffung einer eigenen Richterbesoldung ausgesprochen.
2. Weitergehende Strukturmaßnahmen wie z. B. Anhebung der bisherigen Eingangssämter in den vier Laufbahngruppen und damit auch Wegfall der Regelbeförderung sowie Schaffung von Anwärterbezügen werden für notwendig gehalten, lassen sich aber 1971 mit Rücksicht auf den Bundeshaushalt noch nicht verwirklichen (s. Entschließungsantrag).

D. Kosten

1,5 Mrd. DM für den Bundeshaushalt 1971 (einschließlich Auswirkungen auf den Tarifbereich).

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses

(4. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVG)

— Drucksache VI/1684 —

über den von den Abgeordneten Benda, Berger, Wagner (Günzburg), Dr. Stoltenberg, Stücklen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Drittes Besoldungsneuregelungsgesetz)

— Drucksache VI/1573 —

über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache VI/332 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache VI/9 —

A. Bericht der Abgeordneten Liedtke und Wagner (Günzburg) *)

*) folgt als zu Drucksache VI/1885

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf — Drucksachen VI/9, VI/332, VI/1573, VI/1684 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
- II. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;
- III. folgende Entschließungsanträge anzunehmen:
Der Bundestag ist der Auffassung, daß das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) Teil eines Gesamtkonzepts zur Vereinheitlichung und Neuregelung der Besoldung in Bund und Ländern ist.
 - A. Zur Fortführung der Reform erwartet der Bundestag von der Bundesregierung die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Gesetzentwürfe, damit folgende Maßnahmen durchgeführt werden können:
 1. Zum 1. Juli 1972:
Höherstufung der Eingangsamter unter Wegfall der Regelbeförderung,
 2. zum 1. Juli 1972:
Umwandlung der Unterhaltszuschüsse für Beamtenanwärter in Anwärterbezüge,
 3. zum 1. Januar 1973:
Erstellung einer neuen Grundgehaltstabelle unter Einbeziehung der allgemeinen Zulagen,
 4. zum 1. Januar 1973:
Neuordnung der Besoldungsordnung B (feste Gehälter).
 - B. Die Bundesregierung wird ersucht, im Zusammenwirken mit den Ländern zum 1. Januar 1972 eine Vereinheitlichung und An-

passung des Reise- und Umzugskostenrechts sowie des Beihilferechts herbeizuführen.

- C. Unter Änderung früherer Beschlüsse des Bundestages wird die Bundesregierung ferner ersucht, dem Bundestag vorzulegen:
 1. Zum 31. Mai 1971:
den Bericht über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen,
 2. zum 30. September 1971:
den Bericht zur Frage eines etwaigen Besoldungsrückstandes,
 3. zum 30. September 1972:
den Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Ämterbewertung,
 4. zum 31. Dezember 1972:
den Bericht der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstes.
- D. Der Bundestag begrüßt die Bereitschaft des Bundesrates, bis zum 1. Mai 1971 der Bundesregierung Vorschläge zur Ausgestaltung der nach §§ 5 und 53 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen sowie zu etwa notwendig werdenden Gesetzesänderungen, insbesondere für Techniker und Programmierer sowie für Steuerbeamte, Rechtspfleger und Polizeivollzugsbeamte zuzuleiten.
- E. Der Bundestag bittet unter Bezugnahme auf seine Entschließung vom 26. Februar 1969 (Drucksache V/3827) die Länder, ihre Bemühungen um die Vereinheitlichung der Lehrerbildung bis zum 31. Dezember 1971 abzuschließen, um dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen besoldungsrechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Bonn, den 26. Februar 1971

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen) Liedtke Wagner (Günzburg)

Vorsitzender

Berichterstatter

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern (1. BesVNG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor „Kapitel I“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Unter „Kapitel I“ wird vor „Abschnitt V“ eingefügt: „Abschnitt IV a“.
 - 1.2. Unter „Kapitel III“ treten an die Stelle des Wortes „Rahmenvorschriften“ die Worte „Vorschriften für den Bereich der Länder“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
 - 2.2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verwaltungsgerichtsrat ist bis zur siebenten Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 13, von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 14 und von der dreizehnten Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen; der Verwaltungsdirektor ist bis zur elften Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 15 und von der zwölften Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 16 einzureihen. Der Oberstudiendirektor ist in die Besoldungsgruppe A 16 einzureihen.“
 - 2.3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Verhältnis der Beförderungsämter in den Besoldungsordnungen unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	8 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	12 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	4 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	40 v. H.,
in den Besoldungsgruppen A 16, B 2	10 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Beförderungsämter ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in anderen als den Fällen des Satzes 2 in Laufbahnen, bei denen die Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung wegen der besonderen Aufgaben-, Organisations- oder Personalstruktur höhere Obergrenzen als nach Satz 1 erfordert, für bestimmte Funktionsgruppen entsprechende Überschreitungen zuzulassen.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- 3.1. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einhundertundvierzig“ und „einhundertzweundzwanzig“ ersetzt durch die Worte „einhundertachtundachtzig“ und „einhundertzweiundsiebzig“.

3.2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich entsprechend der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde, um den Unterschied zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen des Ortszuschlages.“

4. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedes zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- 5.1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Vierfache“ und in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.
- 5.2. In Absatz 4 Satz 2 erhält der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil folgende Fassung:
„für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“
6. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen über die Gewährung sonstiger nichtruhegehaltfähiger Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter und nach Zeit und Umfang unterschiedlicher Erschwernisse treffen.“
7. § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22
Sonstige Zuwendungen
Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.“
8. § 36 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Berufsunteroffiziere und Unteroffiziere auf Zeit mit einer Verpflichtung auf mindestens acht Jahre, die noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuß für die Beschaffung der Ausgehuniform; nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuß erneut gewährt werden.“
9. Nach § 36 wird eingefügt:
„Abschnitt IV a
Mehrarbeitsentschädigung für Beamte
§ 36 a
Eine Mehrarbeitsentschädigung (§ 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes) wird nur Beamten in Bereichen gewährt, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Entschädigung, die unter Berücksichtigung des Umfangs der ausgleichenden Dienstbefreiung zu staffeln und unter Zusammenfassung von Gruppen festzusetzen ist, sowie die Bereiche, in denen sie gewährt werden darf, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.“
10. In § 45 Abs. 1 und § 46 werden die Worte „31. März 1970“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1973“.
11. § 47 a wird wie folgt geändert:
- 11.1. In Absatz 1 werden die Worte „vier oder acht Jahre“ durch die Worte „mindestens vier oder mindestens acht Jahre“ ersetzt.
- 11.2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verpflichtungsprämie beträgt:
1. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bis zum Ende des zweiten Dienstjahres auf mindestens
vier Jahre 4 000 Deutsche Mark,
acht Jahre 6 000 Deutsche Mark,
2. bei Weiterverpflichtung bis zum Ende des vierten Dienstjahres auf mindestens
acht Jahre 2 000 Deutsche Mark.“
12. Die Überschrift unter „Kapitel III“ erhält folgende Fassung:
„Vorschriften für den Bereich der Länder“.
13. § 49 erhält folgende Fassung:
„§ 49
(1) Dieses Kapitel gilt für die Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
(2) Für die Dienstbezüge gelten unmittelbar § 50 Satz 1, § 51 Abs. 1, §§ 54, 55 Abs. 1 und § 56. Im übrigen sind die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Gesetz zu regeln.“
14. § 53 erhält folgende Fassung:
„§ 53
(1) Für Beamte und Richter im Geltungsbereich des § 49 Abs. 1 ist § 5 nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß anzuwenden.

(2) In Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsamts Anforderungen gestellt werden, die zwingend die Zuweisung zu einer anderen als der Eingangsgruppe nach § 5 Abs. 2 erfordern,

ist das Eingangsamts der Besoldungsgruppe zuzuweisen, in die gleichwertige Ämter nach § 5 Abs. 3 eingereiht sind. Beförderungsamts dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einheitlicher Verhältnisse in den Ländern Obergrenzen für Beförderungsamts zu bestimmen.

(3) Auf Richter und Staatsanwälte ist § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 sowie Absatz 6 nicht anzuwenden. Bei einer Anwendung des § 5 Abs. 4 stehen gleich dem Verwaltungsgerichtsrat

der Amtsgerichtsrat,
der Arbeitsgerichtsrat,
der Finanzgerichtsrat
(bis zur dreizehnten Dienstaltersstufe),
der Landgerichtsrat,
der Sozialgerichtsrat und
der Staatsanwalt;

dem Verwaltungsdirektor

der Finanzgerichtsrat
(von der vierzehnten Dienstaltersstufe an),
der Landessozialgerichtsrat,
der Landgerichtsdirektor
(als Kammervorsitzender),
der Oberlandesgerichtsrat,
der Obergerichtsdirektor und
der Oberstaatsanwalt
(als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht).

Der Landesarbeitsgerichtsdirektor sowie der Senatspräsident beim Finanzgericht, beim Landessozialgericht, beim Oberlandesgericht und beim Obergericht sind in die Besoldungsgruppe B 3 einzureihen.

(4) Die am 1. Januar 1971 bestehenden Lehrämter sind übergangsweise wie folgt in die Besoldungsordnungen einzustufen:

Besoldungsgruppe	
Lehramt an Grund- und Hauptschulen	A 12
Lehrämter an Sonderschulen und an Realschulen	A 13
Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	A 13 mit ruhegehaltfähiger Zulage.

(5) Für Beamte im Polizeivollzugsdienst gilt § 30 Abs. 2 sinngemäß. Bei Anwendung des vorstehenden Absatzes 2 sind als gleichwertig anzusehen die Grundämter der Besoldungsgruppe A 6 und der Polizeihauptwachtmeister.

(6) Die Länder können für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von § 5 Abs. 6 Satz 1 abweichende Regelungen zulassen, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist."

15. An die Stelle der §§ 54 bis 58 treten folgende Vorschriften:

„§ 54

Für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B, für den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag gelten die §§ 5 a bis 20, 42 entsprechend.

§ 55

(1) Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstige Zulagen werden in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften oder nach Maßgabe besonderer besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes gewährt.

(2) Die Länder können zulassen, daß Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige ihrer Aufsicht unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch für Ämter und Dienstposten, die nicht durch Absatz 1 erfaßt sind, Amtszulagen oder Stellenzulagen gewähren. Eine Regelung nach Satz 1 darf nur für Ämter oder Dienstposten getroffen werden, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Amtszulagen oder Stellenzulagen nach Absatz 1 ausgebracht oder zugelassen sind; die Höchstbeträge nach den in Absatz 1 genannten Regelungen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Wird einem Beamten ein höherwertiges Amt auf Grund besonderer Rechtsvorschrift mit zeitlicher Begrenzung übertragen, kann bestimmt werden, daß der Beamte für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der für das höherwertige Amt maßgebenden Besoldungsgruppe erhält.

(4) Sonstige Zuwendungen dürfen nur nach dem Grundsatz des § 22 vorgesehen werden.

§ 56

Für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung (§ 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) gilt § 36 a."

15a. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Die Bezüge nach diesem Gesetz werden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepaßt."

16. Die Vorbemerkungen der Anlage I werden wie folgt geändert:

16.1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. (1) Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 und Beamte im Erprobungs- und Abnahmeflugdienst erhalten

a) als Flugzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf dem Strahlflugzeugmuster RF/4 E
250 Deutsche Mark,

b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen
200 Deutsche Mark,

c) als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Mitfliegen in Strahlflugzeugen
125 Deutsche Mark,
in sonstigen Luftfahrzeugen
100 Deutsche Mark

monatlich als Stellenzulage, falls sie entsprechend verwendet werden.

(2) Die Zulage wird auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt

a) nach mindestens fünfjähriger zulageberechtigender Verwendung oder

b) nach einem bei zulageberechtigender Verwendung erlittenen Dienstunfall im Flugdienst oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung, die die weitere bisherige zulageberechtigende Verwendung ausschließen,

und zwar für die ersten fünf Jahre in Höhe der zuletzt erhaltenen Zulage

und sodann in Höhe von 50 v. H. dieser Zulage. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, während der ersten fünf Jahre der zulageberechtigenden Verwendung jedoch nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Dienstunfähigkeit, wenn sie infolge eines durch die zulageberechtigende Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder infolge einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung eingetreten sind.

(3) Wechselt der Zulageberechtigte in eine nach Absatz 1 zulageberechtigende Verwendung mit geringerer Stellenzulage über, so erhält er, soweit ihm nach Absatz 2 ohne die neue Verwendung eine höhere Zulage zustände, eine weitere Stellenzulage nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen beiden Zulagesätzen. Endet auch diese zulageberechtigende Verwendung, so wird der Berechnung der Zulage nach Absatz 2 die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt. Die nach Absatz 3 Satz 1 gewährte weitere Zulage wird auf die Zulage nach Absatz 2 entsprechend angerechnet.

(4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 für Soldaten gelten für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz entsprechend.

(5) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, zu Absatz 4 der Bundesminister des Innern."

16.2. Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. (1) Beamte und Richter erhalten für die Dauer der Verwendung bei obersten Bundesbehörden, obersten Gerichtshöfen des Bundes oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage.

(2) Die Zulage beträgt 12,5 v. H.

des Endgrund- gehälts/Grund- gehälts der Be- soldungsgruppe	bei Beamten der Besoldungsgruppen
--	--------------------------------------

A 5	A 1 bis A 5
A 9	A 6 bis A 9
A 13	A 10 bis A 13
A 15	A 14, A 15, B 1
B 3	A 16, B 2 bis B 4
B 6	B 5 bis B 7
B 9	B 8 bis B 10
B 11	B 11.

(3) Die Zulage nach vorstehenden Absätzen wird neben Amtszulagen und Stellenzulagen, die auf Grund anderer Vorschriften zustehen, gewährt. Eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 4 wird neben einer Zulage nach vorstehenden Absätzen gewährt, soweit sie letztere übersteigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Soldaten für die Dauer der Verwendung bei einer obersten Bundesbehörde.

(5) Nähere Vorschriften zur Durchführung, auch hinsichtlich der Anwendung der Absätze 1 und 2 auf abgeordnete Beamte, Richter und Soldaten, erläßt der Bundesminister des Innern.

(6) Abweichend von § 55 Abs. 1 entscheiden die Länder über die Gewährung einer Stellenzulage an Beamte und Richter bei obersten Landesbehörden; entsprechende Vorschriften dürfen die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht überschreiten."

16.3. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

16.4. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

16.5. In der neuen Nummer 7 werden die Worte „Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz“ eingefügt.

17. Die Bundesbesoldungsordnung A der Anlage I wird wie folgt geändert:

17.1. In der Besoldungsgruppe A 5 erhält die Fußnote 1) folgenden Wortlaut:

„1) Siehe Artikel II § 2 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1971 (Bundesgesetzbl. I S. . . .).“

17.2. In der Besoldungsgruppe A 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Fußnotenhinweise 1) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,
- b) es wird die Amtsbezeichnung „Hauptwachtmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“ eingefügt.

17.3. In der Besoldungsgruppe A 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“ wird gestrichen,
- b) die Fußnotenhinweise 1) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,

c) es wird die Amtsbezeichnung „Meister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“ eingefügt.

17.4. In der Besoldungsgruppe A 8 wird die Amtsbezeichnung „Kriminalobermeister“ gestrichen und die Amtsbezeichnung „Obermeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“ eingefügt.

17.5. In der Besoldungsgruppe A 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) es werden folgende Amtsbezeichnungen und Dienstgrade eingefügt:
 - „Hauptmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“
 - „Kommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“
 - „Hauptmeister im Bundesgrenzschutz 2)“
 - „Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz 2)“
 - „Hauptfeldwebel 2)“
 - „Hauptbootsmann 2)“,

b) die bisherigen Fußnotenhinweise 2) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,

c) es wird folgende neue Fußnote 2) angefügt:

„2) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes für bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.“

17.6. In der Besoldungsgruppe A 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Fußnotenhinweise 1) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,
- b) es wird die Amtsbezeichnung „Oberkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“ eingefügt.

17.7. In der Besoldungsgruppe A 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Fußnotenhinweise 1) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,
- b) bei der Amtsbezeichnung „Kriminalhauptkommissar“ wird der Fußnotenhinweis „1)“ angebracht,
- c) es wird die Amtsbezeichnung „Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages 1)“ eingefügt,
- d) es wird folgende neue Fußnote 1) angefügt:
 - „1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.“

17.8. In der Besoldungsgruppe A 12 werden die Worte „Fachschuloberlehrer 1)“ und die

hierzu gehörige Fußnote gestrichen sowie die folgenden Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages 4)“,

„Kriminalhauptkommissar 4)“,

außerdem wird folgende Fußnote 4) angefügt:

„4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.“

17.9. In der Besoldungsgruppe A 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) bei der Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsrat“ werden die Fußnotenhinweise 3) 4) durch die Fußnotenhinweise 4) 5) ersetzt,

b) die Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor 1)“ wird gestrichen und dafür eingefügt „Fachschuloberlehrer 1)“,

c) es werden folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Erster Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“

„Erster Kriminalhauptkommissar“
„Schulrat 3)“,

d) die Fußnote 1) erhält folgenden Wortlaut:

„1) Erhält als ständiger Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.“,

e) es wird folgende Fußnote 5) angefügt:

„5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15.“

17.10. In der Besoldungsgruppe A 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) bei der Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsrat“ werden die Fußnotenhinweise 2) 5) durch die Fußnotenhinweise 4) 5) ersetzt,

b) die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundeshauptkasse“ wird gestrichen,

c) es werden die Amtsbezeichnungen „Fachschuldirektor“ und „Schulrat 2)“ eingefügt,

d) die Fußnote 3) erhält folgenden Wortlaut:

„3) Erhält als Schulleiter oder als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 DM; Oberstudienräte, die diese

Voraussetzung nicht erfüllen, denen aber nach der bis zum 30. Juni 1971 maßgebenden Fußnote eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM zusteht, behalten diese.“,

e) der Fußnotenhinweis 4) bei „Oberstudienrat“ und die Fußnote 4) werden gestrichen,

f) die bisherige Fußnote 5) wird Fußnote 4) und erhält folgende Fassung:

„4) Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.“,

g) die Fußnote 5) erhält folgende Fassung:

„5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15.“

17.11. In Besoldungsgruppe A 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ wird der Fußnotenhinweis 4) durch die Fußnotenhinweise 3, 4), ersetzt,

b) bei den Amtsbezeichnungen „Senatsrat beim Bundespatentgericht“ und „Verwaltungsgerichtsdirektor“ jeweils der Fußnotenhinweis 5) durch die Fußnotenhinweise 3), 9) ersetzt; Fußnote 5) wird gestrichen,

c) es werden folgende Fußnoten 9), 10) und 11) angefügt:

„ 9) Bis zur elften Dienstaltersstufe.“

„10) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14.“

„11) Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.“,

d) es wird die Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsrat 10), 11)“ eingefügt,

e) die Fußnote 4) erhält folgende Fassung:

„4) Erhält eine Amtszulage von 277,35 DM.“

17.12. In Besoldungsgruppe A 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) es werden eingefügt „Oberschulrat 6)“, „Oberstudienrat“, „Senatsrat beim Bundespatentgericht 6), 9)“ und „Verwaltungsgerichtsdirektor 6), 9)“,

b) die Worte „Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof“ werden gestrichen,

c) es wird folgende Fußnote 9) angefügt:

„9) Von der zwölften Dienstaltersstufe an.“

- 17.13. Im Anhang zur Besoldungsordnung A (künftig wegfalende Ämter und Amtsbezeichnungen) werden eingefügt:
- a) bei der Besoldungsgruppe 7 die Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“,
 - b) hinter der Besoldungsgruppe 7:
 - „Besoldungsgruppe 8
 - Unmittelbarer Bundesdienst
 - Kriminalobermeister“.
18. Die Besoldungsordnung B der Anlage I wird wie folgt geändert:
- 18.1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) die Worte „Senatspräsident beim Bundespatentgericht“ werden gestrichen,
 - b) folgende Amtsbezeichnungen werden eingefügt:
 - „Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“
 - „Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof“
 - „Vizepräsident des Bundesamtes für gesamtdeutsche Aufgaben 3 a)“
 - „Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz“,
 - c) in den Funktionszusätzen bei
 - „Abteilungspräsident“ (Unmittelbarer Bundesdienst)
 - „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“
 - „Abteilungspräsident“ (Mittelbarer Bundesdienst)
 - „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“
 wird jeweils das Wort „besonders“ gestrichen,
 - d) folgende Fußnote 3 a) wird eingefügt:
 - „3 a) Der am 31. Dezember 1970 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3.“
- 18.2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- a) folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
 - „Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“
 - „Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz“
 - „Direktor des Instituts für Bevölkerungs- und Familienforschung“
- „Leitender Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“
- „Senatspräsident beim Bundespatentgericht“
- „Vizepräsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn“,
- b) in den Fußnoten 8) und 12) Buchstabe a jeweils die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „75 v. H.“ sowie in der Fußnote 12) Buchstabe b die Worte „17,5 v. H.“ durch die Worte „21 v. H.“ ersetzt.
- 18.3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn“
 - „Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (Geschäftsführender Direktor)“
 - „Präsident der Bundesstelle für Entwicklungshilfe“
 - „Präsident des Bundessprachenamtes“.
- 18.4. In der Besoldungsgruppe B 5 werden folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Präsident der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost“
 - „Präsident des Bundesamtes für gesamtdeutsche Aufgaben“
 - „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz“.
- 18.5. In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Amtsbezeichnungen
- „Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn“
 - „Präsident und Professor des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung 10)“
- sowie die folgende Fußnote 10) eingefügt:
- „10) Der erste Stelleninhaber erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.“
- 18.6. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung
- „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ eingefügt.
- 18.7. In der Besoldungsgruppe B 9 werden bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ der Fußnotenhinweis „1 a)“ angebracht sowie folgende Fußnote eingefügt:

„1 a) Der erste Generalsekretär der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung erhält eine nichtruhegeldfähige Stellenzulage von 450 DM.“

19. Die Sätze des Grundgehalts in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.
20. Die Sätze der in den Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung, in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie in den Fußnoten zu der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Zulagen werden
- a) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1971 durch die Sätze in der Anlage 2 a dieses Gesetzes,
 - b) für die Zeit ab 1. Mai 1971 durch die Sätze in der Anlage 2 b dieses Gesetzes
- ersetzt.
21. Die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes werden durch die Sätze in der Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen.

§ 3

Ein Beamter, Richter oder Soldat, dessen Ortszuschlag sich auf Grund der Regelungen in § 1 Nr. 3.2 oder 4 verringert, erhält für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Diese verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge erhöhen.

§ 4

(1) Vom 1. Januar 1972 an erhöhen sich in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes die Sätze des Ortszuschlages der Ortsklasse A in allen Tarifklassen und Stufen um die Hälfte des jeweiligen Unterschiedes zu dem Satz der Ortsklasse S.

(2) Vom 1. Januar 1973 an werden in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze der Ortsklasse A gestrichen.

(3) Die Beträge in § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhöhen sich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten entsprechend.

Artikel II

Übergangsvorschriften zur Vereinheitlichung der Besoldungsstruktur in Bund und Ländern

ABSCHNITT 1

Zulagen im Bereich des Bundes

§ 1

Gemeinsame Vorschriften

(1) Zulagen nach diesem Abschnitt werden als Bestandteil von Dienstbezügen gewährt; die Sätze sind Monatsbeträge.

(2) Zulagen werden nach diesem Abschnitt nur gewährt, soweit nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Amtszulage oder eine Stellenzulage zusteht oder sonst etwas anderes bestimmt ist.

(3) Nach den Vorschriften dieses Abschnitts wird nur eine der Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gehen nichtruhegehaltfähigen Zulagen vor.

(4) Sind die einem Beamten oder Soldaten nach anderen Vorschriften zustehenden Amtszulagen und Stellenzulagen insgesamt niedriger als die nach diesem Abschnitt zustehenden Zulagen, so wird eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes gewährt.

§ 2

Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, bei deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe 5 der Bundesbesoldungsordnung A der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.

(2) Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben; Vor-

aussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

§ 3

Beamte und Soldaten im Programmierdienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage. Sie beträgt für die Beamten

des mittleren Dienstes 87 DM,
des gehobenen Dienstes 145 DM.

(2) Absatz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte und Soldaten mit der Maßgabe, daß die Zulage für Unterführer und Unteroffiziere 87 DM und für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12 145 DM beträgt. Die Amtszulagen nach den Fußnoten 3) zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden auf die Zulagen nach Satz 1 nicht angerechnet.

(3) Für die Dauer einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 tritt die Zulage nach Absatz 1 oder 2 an die Stelle von Zulagen nach §§ 4 bis 8. Sie ist ruhegehaltfähig

- a) in Höhe von 67 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 oder 2 87 DM beträgt,
b) in Höhe von 100 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 oder 2 145 DM beträgt.

(4) Die Zulage nach Absatz 1 oder 2 entfällt, wenn bereits eine Zulage nach § 2 gewährt wird; sie wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

§ 4

Rechtspfleger

Beamte des gehobenen Dienstes bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

§ 5

Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

(1) Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten

im mittleren Dienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM,
im gehobenen Dienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(2) Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung können für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen als Beamte

des mittleren Dienstes eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM,
des gehobenen Dienstes eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM

erhalten, die neben der Zulage nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 6

Sonstige Dienste

(1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Beamte in den Sonderlaufbahnen der Betriebsaufseher, Bundesbahnschaffner, Postschaffner, Triebwagenführer, Zollbootsmänner, Zollmaschinenwärter, Zollwachtmeister sowie der Bundesbahnbetriebswarte, Fernmeldewarte, Gleiswarte, Leitungswarte, Panzerwarte, Postwarte, Schleusenbetriebswarte erhalten die Zulage nach Satz 1 neben den Amtszulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 2 bis 4; dies gilt auch für Beamte mit einer Zulage nach Fußnote 2) zu Besoldungsgruppe A 2 und bis zum 30. Juni 1972 für Beamte mit einer Zulage nach

Fußnote	zu Besoldungsgruppe
3	A 2
2	A 3.

(2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

(3) Die Beamten des gehobenen Dienstes erhalten in Laubahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Richter und Militärfarrer erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(5) Die Zulage nach den Absätzen 2 bis 4 wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4

zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

§ 7

Polizeivollzugsbeamte

(1) § 6 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes mit Dienstbezügen mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 1 gilt für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.
2. Absatz 2 gilt für Beamte als Unterführer in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10; die Amtszulagen nach den Fußnoten 3) und die Stellenzulagen nach den Fußnoten 2) zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden nicht angerechnet.
3. Absatz 3 gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(2) Zusätzlich zu der Zulage nach Absatz 1 erhalten Polizeivollzugsbeamte nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern vom 19. Monat nach der Einstellung an für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM; diese entfällt, wenn bereits eine Zulage nach § 2 Abs. 2 gewährt wird.

(3) § 6 gilt für Beamte des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 2 gilt für die Beamten des allgemeinen Kriminaldienstes.
2. Absatz 3 gilt für die Beamten des leitenden Dienstes im gehobenen Dienst.
3. Absatz 4 gilt für die Beamten des leitenden Dienstes im höheren Dienst in der Besoldungsgruppe A 13.

(4) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend für die Beamten des mittleren und des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

§ 8

Soldaten

(1) § 6 gilt entsprechend für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 1 gilt für Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.
2. Absatz 2 gilt für Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10; die Amtszulagen nach den Fußnoten 3) und die Stellenzulagen nach den Fußnoten 2) zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden nicht angerechnet.

3. Absatz 3 gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(2) Zusätzlich zu der Zulage nach Absatz 1 erhalten Soldaten nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern vom 19. Monat nach der Einstellung an für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM; diese entfällt, wenn bereits eine Zulage nach § 2 Abs. 2 gewährt wird.

§ 9

Flugsicherungslotsen

Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und Soldaten in diesen Besoldungsgruppen erhalten im Flugsicherungskontrolldienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM.

§ 10

Übergangsvorschrift für Erschwerniszulagen

Regelungen über die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes erlassen sind, sind bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes oder bis zur Aufhebung durch die Bundesregierung weiter anzuwenden. Sie treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft; Zahlungen dürfen von diesem Zeitpunkt an auf Grund der bezeichneten Regelungen nicht mehr geleistet werden.

§ 11

Stufenregelung zu §§ 4 bis 8

Die §§ 4 bis 8 gelten bis zum 30. Juni 1972 mit folgenden Maßgaben:

Die Zulagen betragen ab 1. Mai 1971

nach	— in DM —
§ 4	50 — statt 100 —
§ 5 Abs. 1	34 — statt 67 — 50 — statt 100 —
§ 5 Abs. 2	46 — statt 20 — 59 — statt 45 —
§ 6 Abs. 1	20 — statt 40 —
§ 6 Abs. 2	34 — statt 67 —
§ 6 Abs. 3	50 — statt 100 —
§ 6 Abs. 4	50 — statt 100 —
§ 7 Abs. 1 und 3	} Beträge wie § 6
§ 8 Abs. 1	

ABSCHNITT 2

Vorschriften für den Bereich der Länder

§ 12

(1) Dieser Abschnitt gilt für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, sowie für die Richter im Landesdienst. Er gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Die Länder erlassen zu § 13 Abs. 5 und 6 sowie zu §§ 15, 17, soweit es danach notwendig ist, Vorschriften zur Ausführung.

1. Titel

Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag

§ 13

(1) Übergangsweise gelten für die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnungen B der Landesbesoldungsgesetze nebst den Zuordnungen der Ämter zu den Besoldungsgruppen die landesrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe einer Erhöhung der am 31. Dezember 1970 geltenden Grundgehaltssätze um sieben vom Hundert weiter.

(2) Unverändert bleiben

1. von § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Vorschriften der Länder für in Gemeinschaftsunterkünften wohnende Beamte;
2. die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Beamten.

(3) Würde sich bei einem Beamten oder Richter die Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag, wie sie sich aus dem am Tage der Verkündung dieses Gesetzes bestehenden Landesrecht ergibt, bei Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und der Absätze 1 und 1 a vermindern, erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Summe derselben Gehaltsbestandteile unter Anwendung des neuen Bundesrechts erhöht. Artikel I § 3 gilt entsprechend. Artikel I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365) bleibt unberührt.

(4) Bei Anwendung des Absatzes 3 sind der sich aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag ergebenden Summe Inselzulagen und andere Zulagen, die wegen der Abgelegenheit einer Dienststelle gewährt werden, hinzuzurechnen; der dem hinzugerechneten Betrag entsprechende Teil der Ausgleichszulage ist nicht ruhegehaltfähig.

(5) Die Sätze der Grundgehälter in Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer sowie Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts sind an die ab 1. Januar 1971 erhöhten Sätze der Besoldungsordnungen A und B anzupassen.

(6) Sind in landesrechtlichen Vorschriften, die für besondere Bereiche Grundsätze zur Bemessung von Grundgehältern festlegen, Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge, Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen getroffen, können die Vorschriften entsprechend Absatz 5 angepaßt werden.

2. Titel

Zulagen

§ 14

Ab 1. Juli 1972 gilt Abschnitt 1 §§ 1 bis 6 entsprechend; die für diese Bereiche bestehenden Landesregelungen treten außer Kraft. Die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte der Freien und Hansestadt Hamburg an Volks- und Realschulen gelten nicht als Studienräte im Sinne des § 6 Abs. 4.

§ 15

Bis zum 30. Juni 1972 dürfen die für den Geltungsbereich des § 14 am 1. Januar 1971 bestehenden Landesregelungen zugunsten der Beamten sowohl hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der Vorschriften über das Zusammenreffen mehrerer Zulagen als auch hinsichtlich der Höhe nur geändert werden, wenn dies mit der Anpassung an Abschnitt I §§ 1 bis 6 verbunden wird; eine stufenweise Anpassung im Rahmen des § 11 ist zulässig. § 14 Satz 3 gilt.

§ 16

(1) Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 DM. Diese tritt an die Stelle bisher in landesrechtlichen Vorschriften ausgebrachter Stellenzulagen, Polizeizulagen, Zulagen oder Zuwendungen für Posten- und Streifendienst und entsprechender Zulagen sowie an die Stelle von Zehrzulagen. Daneben wird eine Zulage nach Abschnitt 1 § 6 nicht gewährt; neben einer Zulage nach Abschnitt 1 § 2 oder § 3 wird die Polizeizulage nur gewährt, soweit insgesamt der Betrag nach Satz 1 nicht überschritten wird. Für die nicht von Satz 1 erfaßten Polizeivollzugsbeamten gelten die bisherigen Landesvorschriften fort; sie dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 ist vom 1. Juli 1972 an in Höhe des Betrages ruhegehaltfähig, der sich bei entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 bis 4

ergibt. Werden Zulagen entsprechend § 6 Abs. 2 bis 4 auf Grund einer Regelung nach § 15 zu einem früheren Zeitpunkt ruhegehaltfähig, so gilt bis 30. Juni 1972 diese Regelung entsprechend.

(3) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Berlin erhalten die Polizeizulage als ruhegehaltfähige Stellenzulage; sie gilt für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages (§ 41 des Bundesbesoldungsgesetzes) als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 17

(1) Für andere als die unter §§ 14 bis 16 fallenden Amtszulagen und Stellenzulagen sowie für Zwischenbesoldungsgruppen und Grundgehaltserhöhungsbeträge gilt folgendes:

1. Am 1. Januar 1971 bestehende Landesregelungen dürfen sowohl hinsichtlich des Geltungsgebietes als auch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen einschließlich von Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Zulagen nicht zugunsten der Beamten und Richter geändert werden.
2. Die Beträge können zusammen mit einer allgemeinen Erhöhung der Grundgehälter bis zum gleichen Ausmaß unter Wahrung der Abstände zu den darunter und darüber liegenden Grundgehaltsätzen angehoben werden; dies gilt nicht für Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen, die für „herausgehobene Dienstposten“ oder unter ähnlicher generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind. Satz 1 Halbsatz 1 gilt für Amtszulagen und Stellenzulagen sowie Grundgehaltserhöhungsbeträge nur, soweit

im einfachen Dienst	40 DM,
im mittleren Dienst	67 DM,
im gehobenen Dienst	100 DM,
im höheren Dienst	100 DM

nicht überschritten werden oder die Beträge an für den Bereich des Bundes geltende Sätze angepaßt werden.

3. Neue Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen dürfen nur eingeführt werden, wenn dies durch das Bundesbesoldungsgesetz bestimmt oder zugelassen wird.
4. Vorschriften über Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen, die für „herausgehobene Dienstposten“, „nach Maßgabe des Haushalts“ oder unter ähnlicher generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind, treten am 30. Juni 1972 außer Kraft; der Bund erläßt Übergangsvorschriften.

(2) Landesregelungen über die Gewährung von Zuwendungen oder Zulagen zur Abgeltung besonderer bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes erlassen sind, gelten für den jeweiligen Geltungsbereich nach Maßgabe des Ab-

schnitts 1 § 10 weiter; zur Anpassung an eine Regelung des Bundes kann eine Landesregelung erlassen werden.

(3) Die Einrichtung oder Gewährung von Zuwendungen auf Grund von Haushaltsermächtigungen ist nur zur Abgeltung von Aufwand zulässig.

3. Titel

Sonstige Übergangsvorschriften

§ 18

(1) Soweit das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes und die Vorschriften dieses Abschnitts für die Länder nur Grundsatzvorschriften enthalten, sind die Länder verpflichtet, ihr Besoldungsrecht innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn anzupassen. Bei der Anpassung an § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist § 5 des bezeichneten Gesetzes auch für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1971 in der Neufassung anzuwenden.

(2) Überschreitet bei einem der in § 12 Abs. 1 genannten Dienstherrn der Anteil der eingerichteten Beförderungsamter die in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzten Obergrenzen, so sind grundsätzlich vom 1. Januar 1972 an bei Freiwerden jeder dritten Stelle die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen; Beförderungsamter, die in den Jahren 1970 und 1971 abweichend von den bisherigen Rahmenvorschriften des Bundes zusätzlich eingerichtet oder abweichend von Artikel I § 4 Abs. 3 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes weiter ausgewiesen sind, sind uneingeschränkt umzuwandeln.

(3) Ist bei einem der in § 12 Abs. 1 genannten Dienstherrn ein Amt bis zum Inkrafttreten eines Landesgesetzes nach Absatz 1 einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen, als § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes vorschreibt, kann für die vorhandenen Stelleninhaber und Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen der Rechtsstand gewahrt werden.

(4) § 6 Abs. 3 bis 5 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 629) sowie Artikel I § 4 Abs. 4 bis 6 und Artikel XIV Nr. 6 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes werden gestrichen.

Artikel III

Vermögenswirksame Leistungen

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1097) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist hinter „Bundesbeamte“ einzufügen: „Richter“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) erhalten

 1. Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
 2. Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“
 - 2.2. Absatz 2 wird gestrichen.
 - 2.3. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
3. In § 7 Satz 1 sind einzufügen
 - 3.1. hinter dem Wort „Beamte“ die Worte „und Richter“,
 - 3.2. hinter dem Wort „sowie“ die Worte „die Beamten“.

Artikel IV

Versorgungsempfänger

ABSCHNITT 1

Erhöhung der Versorgungsbezüge

§ 1

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegt, wird die Grundvergütung um sieben vom Hundert erhöht.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um zehn vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesol-

dungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abschnittes zugrunde liegen, treten die nach Anlage 2 a dieses Gesetzes maßgebenden Sätze. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt in der Anlage 2 a dieses Gesetzes nicht mehr aufgeführt sind, werden um sieben vom Hundert erhöht.

(2) Die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und in der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts werden wie folgt erhöht:

41,10 DM auf 43,98 DM,
48,60 DM auf 52,01 DM,
90,80 DM auf 97,16 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 1) der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und nach Fußnote 1) der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts werden um sieben vom Hundert erhöht.

(3) Die ruhegehaltfähigen Zulagen und die Grundgehaltserhöhungsbeträge in der Anlage 8 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts und die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Überleitungsübersicht nach Artikel 7 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt erhöht:

33,50 DM auf 35,85 DM,
43,20 DM auf 46,23 DM,
65,90 DM auf 70,52 DM,
67,00 DM auf 71,69 DM,
144,80 DM auf 154,94 DM,
162,00 DM auf 173,34 DM,
259,20 DM auf 277,35 DM.

Soweit auf die bisherigen ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 2) zur Besoldungsgruppe A 9 und nach Fußnote 1) zu den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 verwiesen wird, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 3

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843) vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Abschnitt das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

ABSCHNITT 2

Übergangsvorschriften für Versorgungsbezüge

§ 4

(1) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage 2 a dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts die nach Anlage 2 b dieses Gesetzes maßgebenden Sätze.

(2) Soweit in der Anlage 8 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und in der Überleitungsübersicht nach Artikel 7 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes auf die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 2) zur Besoldungsgruppe 9 und nach Fußnote 1) zu den Besoldungsgruppen 10 und 11 der Bundesbesoldungsordnung A in der am 31. Dezember 1970 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Zulagen nach §§ 5, 6 Abs. 1 und 2 dieses Abschnitts.

§ 5

Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Artikel II dieses Gesetzes werden mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts auch den Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, beim Vorliegen der in Artikel II dieses Gesetzes geforderten Voraussetzungen und mit den darin genannten Maßgaben zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in Satz 1 erfaßten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht.

§ 6

(1) § 5 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Polizeivollzugsbeamten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), anspruchsberechtigt sind.

(2) Für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem in Absatz 1 bezeichneten Gesetz anspruchsberechtigt sind, gilt § 5 Satz 1 in Verbindung mit den Regelungen für Berufssoldaten der Bundeswehr nach Artikel II dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Für Versorgungsempfänger, die nach § 52 Abs. 1 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes anspruchsberechtigt sind, gilt § 5 Satz 1 hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Artikel II § 6 dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Für Versorgungsempfänger, die nach § 55 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes anspruchsberechtigt sind, gilt § 5 Satz 1 hinsichtlich der ruhegehalt-

fähigen Stellenzulagen nach Artikel II § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend. Die Zulage bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, nach der sich die Versorgungsbezüge bemessen.

§ 7

Für Empfänger von Übergangsgebührrnissen und Ausgleichsbezügen gilt § 5 Satz 1 hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Artikel II § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend. Den Übergangsgebührrnissen oder Ausgleichsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt in der Anlage 2 b dieses Gesetzes nicht mehr aufgeführt sind, werden weiterhin zugrunde gelegt, soweit diese die Zulage nach Satz 1 übersteigen.

§ 8

Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, daß ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich im Eingangsammt und im ersten Beförderungsammt der Laufbahn des Beamten vorgesehen sind, bei der Bemessung der Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsammt der Laufbahngruppe zu berücksichtigen sind.

§ 9

Ein nach Artikel 5 oder Artikel 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährter Erhöhungszuschlag vermindert sich nicht um den Betrag der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die nach den §§ 5 und 6 dieses Abschnitts den Versorgungsbezügen zugrunde gelegt werden.

§ 10

Abschnitt 1 § 3 dieses Artikels gilt entsprechend.

ABSCHNITT 3

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 11

(1) Bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe eines Amtes zugrunde liegt, das unmittelbar kraft Gesetzes durch Artikel I oder durch Anlage 4 dieses Gesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) zugeteilt worden ist, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts an die Stelle des Grundgehalts und der ruhegehaltfähigen Zulagen, die nach Abschnitt 1 dieses Artikels zugrunde zu legen sind, das Grundgehalt und die ruhegehaltfähigen Zulagen der neuen Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt, wenn durch Artikel I oder durch Anlage 4 dieses

Gesetzes ein Amt mit einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet oder eine bereits vorhandene ruhegehaltfähige Zulage erhöht worden ist. Hängt die Einstufung von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, gilt Artikel II § 3 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts entsprechend. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 ist, daß das innegehabte Amt den gleichen Amtsinhalt wie das höhergestufte Amt hat; Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in den Sätzen 1 bis 3 erfaßten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht.

(2) Bei der Überleitung nach Absatz 1 ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend. Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Anlage 4 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu ergänzen oder zu ändern, wenn das zu berücksichtigende Amt nach dem Besoldungsrecht der Mehrzahl der Länder bis zu dem in Artikel II § 18 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes bestimmten Zeitpunkt unter Beachtung des Kapitels III des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes höher als nach den bisherigen Überleitungsregelungen bewertet worden ist.

§ 12

(1) Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes gilt mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten sind.

(2) Stehen Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles im Sinne der §§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes zu, so entfällt mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts die Dienstzeitvoraussetzung nach Artikel II § 4 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt hat.

§ 13

Die Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Vorschriften gelten abweichend von Artikel 5 § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten

sind, wenn das Amt (der Dienstgrad), nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.

2. Die Dienstzeitvoraussetzung nach Artikel 5 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes entfällt, wenn Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles im Sinne der §§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes zustehen und wenn das Amt (der Dienstgrad), nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.
3. Ein Erhöhungszuschlag wird nicht gewährt und ein gewährter Erhöhungszuschlag entfällt, wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das nach § 11 dieses Abschnitts gegenüber seiner besoldungsrechtlichen Einstufung bis zum Ende des Jahres 1958 in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist. Die Ausstattung des Amtes eines Oberschulrats mit einer Amtszulage gilt hierbei als Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl im Sinne des Artikels 5 § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes.
4. Artikel 5 § 1 Abs. 3 und Artikel 6 § 1 Abs. 3 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht mehr anzuwenden.

§ 14

Abschnitt 1 § 3 dieses Artikels gilt entsprechend.

§ 15

bleiben die sich nach den §§ 11 bis 14 dieses Abschnitts ergebenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

ABSCHNITT 4

Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 16

Die Zulagen nach Vorbemerkung Nummer 4 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes werden mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Vorschrift den Bezügen der vorhandenen Versorgungsempfänger aus dem in der Vorbemerkung Nummer 4 bezeichneten Personenkreis zugrunde gelegt, wie wenn diese Vorschrift bereits bei Eintritt des Versorgungsfalles gegolten hätte. Abschnitt 1 § 3 dieses Artikels gilt entsprechend.

ABSCHNITT 5

Vorschriften für den Bereich der Länder

§ 17

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen A oder B und ein Ortszuschlag nach den Landesbesoldungsgesetzen zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Sätze der Grundgehälter die Sätze der Grundgehälter nach Anlage 1 dieses Gesetzes, an die Stelle der bisherigen Sätze des Ortszuschlags die Sätze des Ortszuschlags nach Anlage 3 dieses Gesetzes; Artikel I § 4 und Artikel II § 13 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 18

(1) Durch Landesgesetz ist ergänzend zu bestimmen, daß die vorhandenen Versorgungsempfänger an den Maßnahmen nach Kapitel III des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes und an den Maßnahmen nach Artikel II dieses Gesetzes entsprechend den Regelungen der Abschnitte 1 bis 4 dieses Artikels beteiligt werden.

(2) Ist ein Amt bei einem der in Artikel II § 12 dieses Gesetzes genannten Dienstherren auf Grund von Maßnahmen im Sinne des Artikels II § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet worden, als § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes vorschreibt, kann der erworbene Rechtsstand auch bei der Gewährung der Versorgungsbezüge gewahrt bleiben.

Artikel V

Schlußvorschriften

ABSCHNITT 1

Änderung anderer Gesetze

§ 1

(1) Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeits-

zeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat eine Entschädigung erhalten.“

2. In § 118 Abs. 1 Satz 3, § 140 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 158 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz werden jeweils die Worte „Besoldungsgruppe A 2“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 3“ ersetzt.

2a. § 135 wird wie folgt geändert:

2a.1. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war.“

2a.2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.“

3. In § 156 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

4. In § 158 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und“ gestrichen.

(2) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1973 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

§ 2

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind auch die Beamten des Ordnungsdienstes und des

Streifendienstes in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages, soweit für sie § 3 Abs. 1 Nr. 3 gilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern
- a) die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes,
 - b) die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes.“

2.2. In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. in der Verwaltung des Deutschen Bundestages
- a) die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes der Hausinspektion,
 - b) die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölftausend“ ersetzt.

4. Nach § 27 a wird folgender § 27 b eingefügt:

„§ 27 b

Überleitung der Beamten des allgemeinen und des leitenden Kriminaldienstes

(1) Die am 1. Juli 1971 im Dienst befindlichen Beamten in den Laufbahnen des allgemeinen oder des leitenden Kriminaldienstes im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern sind Beamte der Laufbahnen des gehobenen oder des höheren Kriminaldienstes, wenn sie

- a) für den gehobenen Kriminaldienst eine Ergänzungsprüfung,
 - b) für den höheren Kriminaldienst eine Laufbahnprüfung
- abgelegt haben oder bestehen.

Beamte, die die Prüfung nach Buchstabe a nicht ablegen oder endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer Rechtsstellung. Beamte des allgemeinen Kriminaldienstes können mit ihrer Zustimmung in entsprechende Ämter einer Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes übergeführt werden.

(2) Die am 1. Juli 1971 im Dienst befindlichen Beamten des allgemeinen oder des leitenden Kriminaldienstes im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages sind in ihren bisherigen Besoldungsgruppen Beamte der Laufbahnen des mittleren oder des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Auf ihr Verlangen werden sie in die der Überführung nach Absatz 1 entsprechende Laufbahn des Kri-

iminaldienstes übernommen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen. Beamte der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes im Ordnungsdienst und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages werden in ihren bisherigen Besoldungsgruppen in den mittleren oder gehobenen Vollzugsdienst der Hausinspektion des Deutschen Bundestages übergeleitet, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes verlangen.

(3) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung (§ 3 Abs. 2).“

§ 3

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 3 und § 53 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Besoldungsgruppe 2“ durch die Worte „Besoldungsgruppe 3“ ersetzt.

1a. § 27 wird wie folgt geändert:

1a.1. In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Berufssoldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war.“

1a.2. Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Berufssoldat im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.“

2. In § 38 Satz 1 wird das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölftausend“ ersetzt.

3. In § 47 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

4. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und“ gestrichen.

(2) § 1 Abs. 2 dieses Abschnitts gilt entsprechend für § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 4

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat eine Entschädigung erhalten, wenn die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.“

2. In § 103 Satz 1 wird das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölfteausend“ ersetzt.

§ 5

In § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird das Wort „fünfundfünfzigste“ durch das Wort „fünfzigste“ ersetzt.

§ 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz, das Bundesbeamten-gesetz und das Beamtenrechtsrahmengesetz in der vom 1. Juli 1971 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

ABSCHNITT 2

Vorschriften für den Bereich der Länder

§ 7

Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten:

1. die Vorschriften des Bundesbeamten-gesetzes über die Mindestversorgung, die Mindestunfall-

versorgung und die Mindestkürzungsgrenze (§ 158 Abs. 4 Satz 1),

2. die erweiterte Unfallfürsorge nach § 135 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamten-gesetzes.

§ 8

Der Höchstbetrag des Ausgleichs nach § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt unmittelbar für den Bereich der Länder.

ABSCHNITT 3

Fortgeltung von Landesrecht

§ 9

(1) Soweit sich aus dem Bundesbesoldungs-gesetz in der Fassung dieses Gesetzes und den Vor-schriften dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt, gelten die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen, soweit sie die Besoldung oder die Versorgung zum Gegenstand haben, unverän- dert fort.

(2) Soweit die gemäß Absatz 1 fortgeltenden Vorschriften zum Erlaß besoldungsrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Vorschriften ermächtigen, ruht die Ermächtigung.

(3) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Artikel I § 1 Nr. 14 dürfen die am 1. Januar 1971 bestehenden Stellenverhältnisse für Beförderungs- ämter in Sonderlaufbahnen nicht geändert werden.

(4) Eine Anpassung des Landesrechts an vor Verkündung dieses Gesetzes in Kraft getretene Änderungen der versorgungsrechtlichen Vorschrif- ten des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unbe- rührt.

Artikel VI

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VII

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel I § 1 Nr. 5.2 mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
2. Artikel V § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. März 1970,
3. Artikel I § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. April 1970,
4. Artikel I § 1 Nr. 3, 4, 5.1, 6 bis 8, 11, 14, 17.1, 17.2 Buchstabe a, 17.3 Buchstabe b, 17.5 Buchstabe b, 17.6 Buchstabe a, 17.7 Buchstabe a, 19 bis 21, § 3, Artikel II §§ 1 bis 3 und Abschnitt 2 (außer § 13), Artikel III, Artikel IV Abschnitt 1, Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Artikel VI mit Wirkung vom 1. Januar 1971,
5. Artikel I § 1 Nr. 16.1, 16.3, 16.4, Artikel II §§ 4 bis 11, Artikel IV Abschnitte 2 und 4 am 1. Mai 1971,
6. Artikel I § 1 Nr. 1.2, 12, 13, 15 (außer § 56), Artikel II § 13, Artikel IV Abschnitt 5, Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 2 a, Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2, §§ 7 bis 9 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes,
7. Artikel I § 1 Nr. 16.2 und § 4 Abs. 1 und 3 am 1. Januar 1972,
8. Artikel I § 4 Abs. 2, Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 am 1. Januar 1973,
9. die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1971.

Anlage 1

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe							
		1	2	3	4	5	6	7	8
	Besoldungsordnung A								
1	II	460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63
2		497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66
3		544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08
4		571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02
5		597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72
6		642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94
7		707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89
8		748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1 006,90
9	I c	859,24	897,33	935,42	973,51	1 011,60	1 049,69	1 087,78	1 125,87
10		959,09	1 006,38	1 053,67	1 100,96	1 148,25	1 195,54	1 242,83	1 290,12
11		1 117,20	1 165,67	1 214,14	1 262,61	1 311,08	1 359,55	1 408,02	1 456,49
12		1 216,92	1 274,70	1 332,48	1 390,26	1 448,04	1 505,82	1 563,60	1 621,38
13	I b	1 378,93	1 441,31	1 503,69	1 566,07	1 628,45	1 690,83	1 753,21	1 815,59
14		1 419,17	1 500,06	1 580,95	1 661,84	1 742,73	1 823,62	1 904,51	1 985,40
15		1 600,39	1 689,30	1 778,21	1 867,12	1 956,03	2 044,94	2 133,85	2 222,76
16		1 778,87	1 881,69	1 984,51	2 087,33	2 190,15	2 292,97	2 395,79	2 498,61

Besoldungsordnung B

1	I b	2 845,13
2		3 374,36
3	I a	3 530,36
4		3 765,01
5		4 034,23
6		4 288,45
7		4 535,73
8		4 793,50
9		5 113,53
10		6 107,35
11		6 667,82

Dienstaltersstufe							Dienst- alters- zulage
9	10	11	12	13	14	15	
626,38							20,75
663,41	684,16						20,75
720,01	741,94						21,93
774,37	799,72						25,35
828,61	857,50						28,89
881,90	911,86	941,82					29,96
946,85	976,81	1 006,77	1 036,73	1 066,69			29,96
1 043,81	1 080,72	1 117,63	1 154,54	1 191,45			36,91
1 163,96	1 202,05	1 240,14	1 278,23	1 316,32			38,09
1 337,41	1 384,70	1 431,99	1 479,28	1 526,57			47,29
1 504,96	1 553,43	1 601,90	1 650,37	1 698,84	1 747,31		48,47
1 679,16	1 736,94	1 794,72	1 852,50	1 910,28	1 968,06		57,78
1 877,97	1 940,35	2 002,73	2 065,11	2 127,49	2 189,87		62,38
2 066,29	2 147,18	2 228,07	2 308,96	2 389,85	2 470,74		80,89
2 311,67	2 400,58	2 489,49	2 578,40	2 667,31	2 756,22	2 845,13	88,91
2 601,43	2 704,25	2 807,07	2 909,89	3 012,71	3 115,53	3 218,35	102,82

Betrag in Fußnoten ⁵⁾ zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 15: 277,35 DM
(gilt nur vom 1. Januar bis 30. Juni 1971)

Anlage 2 a

— für die Zeit vom 1. Januar 1971
bis 30. April 1971 —

**Sätze der Amtszulagen und Stellenzulagen
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
der ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage IV des
Bundesbesoldungsgesetzes**

1. Amtszulagen

Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 1:	28,89 DM
Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 1:	28,89 DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 2:	28,89 DM
Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 3:	35,85 DM
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 3:	46,23 DM
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1:	115,56 DM
Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4: ab 15. DASt:	173,34 DM, 277,35 DM
Besoldungsgruppe B 9, Fußnote 2:	485,36 DM
Besoldungsgruppe B 10, Fußnoten 1 und 2:	346,68 DM

2. Ruhegehaltfähige Stellenzulagen

Vorbemerkung Nummer 6:	71,69 DM
Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 3:	27,— DM
Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 2:	27,— DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 a:	33,50 DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 b:	27,— DM
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1:	173,34 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3:	92,45 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 4:	180,30 DM

3. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen

Vorbemerkung Nummer 5:	71,69 DM
Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 2:	34,67 DM
Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 2:	35,85 DM
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 2:	35,85 DM

4. Ruhegehaltfähige Zulagen

Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 1:	97,16 DM
Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 2:	52,01 DM
Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 3:	43,98 DM

Anlage 2 b

— ab 1. Mai 1971 —

**Sätze der Amtszulagen und Stellenzulagen
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
der ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage IV des
Bundesbesoldungsgesetzes**

1. Zulagen, die mit Ablauf des 30. Juni 1971 entfallen:		
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1:		115,56 DM
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1:		173,34 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3:		92,45 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 4:		180,30 DM
Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4: ab 15. DAST:		173,34 DM, 277,35 DM
2. Zulagen ab 1. Mai 1971:		
2.1. Amtszulagen		
Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 1:		28,89 DM
Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 1:		28,89 DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 2:		28,89 DM
Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 3:		35,85 DM
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 3:		46,23 DM
Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4:		277,35 DM
Besoldungsgruppe B 9, Fußnote 2:		485,36 DM
Besoldungsgruppe B 10, Fußnoten 1 und 2:		346,68 DM
2.2. Ruhegehaltfähige Stellenzulagen		
Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 3:		20,— DM
Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 2:		20,— DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 a:		40,— DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 b:		40,— DM
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1:		100,— DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3:		180,30 DM
2.3. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen		
Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 2:		34,67 DM
Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 2:		35,85 DM
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 2:		35,85 DM
2.4. Ruhegehaltfähige Zulagen		
Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 1:		97,16 DM
Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 2:		52,01 DM
Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 3:		43,98 DM

Anlage 3

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besol- dungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlags- berech- tigten Kind)
I a	B 3 bis B 11	S	374	456	499
		A	329	405	448
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	306	387	430
		A	271	342	385
I c	A 9 bis A 12	S	265	335	378
		A	251	315	358
II	A 1 bis A 8	S	243	314	357
		A	229	293	336

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

**Überleitungsübersicht
zu Artikel IV § 11 Abs. 1 des 1. BesVNG**

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

DASt = Dienstaltersstufe

Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe ab 1. Juli 1971
I. Richter und Staatsanwälte		
Landgerichtspräsidenten Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten Vizepräsidenten bei den Oberlandesgerichten Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit über 450 000 Einwohnern im Be- zirk	B 2	B 3
Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten (der Reichsbesoldungsgruppe B 9)		
Oberverwaltungsrichter beim Reichsverwaltungsgericht	A 16	
Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Be- zirk Landgerichtsdirektoren Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwalt- schaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern	A 15, RghfZ von 70,52 DM Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrund- gehalts um 277,35 DM bei Wegfall der RghfZ	A 15, RghfZ von 70,52 DM, von der 12. DASt an A 16
Amtsgerichtsdirektoren Kammergerichtsräte Landgerichtsdirektoren Oberlandesgerichtsräte Oberstaatsanwälte	A 15 Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrund- gehalts um 277,35 DM	A 15, von der 12. DASt an A 16
Verwaltungsrichter beim Reichsverwaltungsgericht	A 14	
Erste Staatsanwälte Oberamtsrichter	A 14, RghfZ von 70,52 DM Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrund- gehalts um 277,35 DM bei Wegfall der RghfZ	A 14, RghfZ von 70,52 DM, von der 13. DASt an A 15
Amtsgerichtsräte Landgerichtsräte Staatsanwälte	A 13, von der 8. DASt an A 14 Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrund- gehalts um 277,35 DM (Gilt nicht, wenn den Versor- gungsbezügen Diäten zu- grunde lagen)	A 13, von der 8. DASt an A 14, von der 13. DASt an A 15 (Gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)

noch Anlage 4

Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe ab 1. Juli 1971
II. Lehrer		
1. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen		
Oberstudiendirektoren	A 15, RghfZ von 173,34 DM Die RghfZ erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts auf 277,35 DM	A 16
Oberstudiendirektoren	A 15	A 16
Oberstudienräte — als ständige Vertreter von Oberstudiendirektoren —	A 14	A 14, RghfZ von 180,30 DM
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen	A 13	
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen		
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen	A 12, RghfZ von 70,52 DM	A 14
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen		
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen		
Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen		
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen		
Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	A 12, RghfZ von 70,52 DM	A 13, RghfZ von 70,52 DM
Mittelschulkonrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen		
Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen		
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen		
Seminaroberlehrer Blindenoberlehrer Taubstummenoberlehrer	A 12, RghfZ von 70,52 DM	
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten	A 12	A 13
Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 12	
Hauptschullehrer Mittelschullehrer		

n o c h Anlage 4

Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe ab 1. Juli 1971
Oberschullehrer Hilfsschullehrer	} A 12	} A 13
Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen		
Lehrer, die an die den Volks- schulen angegliederten Aufbau- züge zur dauernden Beschäftigung überwiesen worden waren	A 11, RghfZ von 70,52 DM Mit Mittelschullehrer- prüfung: A 12	A 12, RghfZ von 70,52 DM Mit Mittelschullehrer- prüfung: A 13
Alleinstehende und Erste Lehrer an Volksschulen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles eine un- widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben	A 11, RghfZ von 71,69 DM	A 12, RghfZ von 71,69 DM
Lehrer an Volksschulen	A 11	A 12

2. Lehrer an berufsbildenden Schulen

Oberstudiendirektoren (Oberbauräte) als Leiter einer Bau- und Inge- nieurschule	A 15, RghfZ von 173,34 DM Die RghfZ erhöht sich mit Erreichen des Endgrundge- halts auf 277,35 DM	A 16
Oberstudiendirektoren als Leiter von Fachschulen und Berufsfachschulen	A 15	A 16
Oberlandwirtschaftsräte als Leiter höherer Landbau- schulen	} A 15	} A 15, RghfZ von 277,35 DM
Berufsschuldirektoren		
Studiendirektoren Oberstudienräte — als ständige Vertreter von Oberstudiendirektoren —	} A 14	} A 14, RghfZ von 180,30 DM
Fachschuldirektoren Berufsschuldirektoren		
Fachschuldirektoren Berufsschuldirektoren	} A 13, von der 9. DAST an RghfZ von 154,94 DM	} A 14
Direktorstellvertreter, Fachvorsteher an kaufmännischen Berufsfach- schulen, deren Leiter als Stu- diendirektoren eingestuft sind		
Leiter von kaufmännischen Fachschulen mit 3 bis 7 Lehrer- stellen	} A 13	} A 13, RghfZ von 100 DM
Fachschuldirektoren Berufsfachschuldirektoren Berufsschuldirektoren		
Stellvertreter der Leiter von Berufsfach- oder Berufsschulen		
Fachvorsteher Fachschulvorsteher Berufsfachschulvorsteher Berufsschulvorsteher		

noch Anlage 4

Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe ab 1. Juli 1971
Gartenbauoberlehrer	A 12, RghfZ von 70,52 DM	A 13
Landwirtschaftslehrer		
Seefahrtlehrer		
Fachschuloberlehrer		
Kunstgewerbeoberlehrer		
Handelslehrer		
Gewerbeoberlehrer	A 12	
Berufsschullehrer		
Fachschullehrer		
Berufsfachschullehrer	A 11, RghfZ von 70,52 DM	A 12, RghfZ von 70,52 DM
Volksschullehrer mit Zusatzbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik		
Vorsteherinnen von einklassigen Landfrauenschulen	A 11	A 12
Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde		
Lehrer für hauswirtschaftlichen Gartenbau		

3. Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

Oberfachschulräte	A 15, RghfZ von 173,34 DM Die RghfZ erhöht sich mit Erreichen des Endgrundge- halts auf 277,35 DM	A 16
Oberfachstudiendirektoren	A 15	A 16
Oberfachschulräte	A 15	A 15, RghfZ von 277,35 DM
Fachstudiendirektoren	A 14	A 14, RghfZ von 180,30 DM
Oberfachstudienräte — als ständige Vertreter von Oberfachstudiendirektoren —		
Fachschulrektoren	A 13	A 14
Fachschulkonrektoren	A 12, RghfZ von 70,52 DM	A 13
Gewerbeoberlehrer		
Oberlehrer an einer Fachschule	A 12	
Oberfachschullehrer		
Handelslehrer		

III. Sonstige Beamte

Oberschulräte	A 15, RghfZ von 173,34 DM Die RghfZ erhöht sich mit Erreichen des Endgrundge- halts auf 277,35 DM	A 16
Regierungs- und Gewerbeschulräte	A 13, RghfZ von 97,16 DM	A 14
Regierungs- und Landwirtschaf- tschulräte		
Regierungs- und Schulräte		
Oberamtsanwälte	A 12	A 12, RghfZ von 70, 52 DM
Amtsanwälte	A 11	A 12
Polizeischulrektoren	A 12, RghfZ von 70,52 DM	A 13, RghfZ von 70,52 DM
Polizeischullehrer	A 11	A 12